

## SITZUNGSVORLAGE

Gremium **Gemeinderat**  
öffentlich am 09.12.2019

Drucksache Nr. **2019/272**

Federführung Fachbereich Bürgerservice,  
Sozialwesen, Bußgeldstelle

Sachbearbeiter Nils Feltgen

Stand 25.11.2019

Aktenzeichen 065.020

Mitwirkung

### Einrichtung einer Erhebungsstelle in Wangen für den Zensus 2021

#### Beschlussvorschlag

Die Stadt Wangen im Allgäu richtet für den Zensus 2021 eine eigene Erhebungsstelle ein.

#### Sachdarstellung

2021 findet in Deutschland wieder ein Zensus statt. Mit dieser statistischen Erhebung wird ermittelt, wie viele Menschen in Deutschland leben, wie sie wohnen und arbeiten. Wie der Zensus 2011 wird auch der Zensus 2021 registergestützt mit ergänzenden Haushaltsstichproben erfolgen. Diese Stichproben haben für die Ermittlung der neuen städtischen Einwohnerzahlen infolge des Zensus 2021 herausragende Bedeutung für den ganzen Zehnjahreszeitraum bis zum nachfolgenden Zensus 2031.

Beim Zensus 2011 führte ein fehlender Einwohner in der per Bundesgesetz auf durchschnittlich 9,6 Prozent festgelegten Stichprobe über den Zehnjahreszeitraum bis 2021 zu einem Einnahmeverlust im kommunalen Finanzausgleich von ca. 100.000 Euro für die betroffenen Kommunen. Berechnung: Ein fehlender Einwohner in der Stichprobe von ca. 10 Prozent führte zu ca. 10 fehlenden Einwohnern stadtweit und dies über zehn Jahre hinweg. Der fehlende Einwohner in der Stichprobe wirkte sich insgesamt also mit dem Faktor 100 auf die einwohnerbezogenen Zuweisungen der Dekade aus, in der die Zensusergebnisse gelten. Jährlich erhält eine Kommune ca. 1000 Euro pro Einwohner im Finanzausgleich. Somit  $100 \times 1.000 \text{ Euro} = 100.000 \text{ Euro}$ .

Mit Bescheid vom 21.06.2013 stellte das Statistische Landesamt die amtliche Einwohnerzahl der Stadt Wangen im Allgäu von 26.169 Personen fest. Die Einwohnerzahl, die zum Stichtag aus dem Melderegister übermittelt wurde, lautete dagegen 27.047 Personen. Das Statistische Landesamt stellte also 878 Personen, das entspricht 3,4 %, weniger fest als melderechtlich erfasst waren. Mit Blick auf den kommunalen Finanzausgleich ergibt das einen Verlust von 878.000 Euro über den Zeitraum von 10 Jahren.

Zahlreiche Kommunen, darunter auch die Stadt Wangen im Allgäu, haben gegen die Feststellung des Statistischen Landesamts Klage erhoben. Das Bundesverfassungsgericht stellte im sog. Zensusurteil vom 19.09.2018, Az. 2 BvF 1/15, jedoch fest, dass die Gesetzgebung zum Zensus 2011 verfassungsmäßig ist und die Einwohnerfeststellungen im Zuge des auf Bundesrecht beruhenden Zensus 2011 keine (unmittelbaren) finanziellen

Auswirkungen auf die betroffenen Kommunen haben. Eine Weiterführung des Klageverfahrens hatte sich damit für alle anderen betroffenen Städte erübrigt. Die Klage der Stadt Wangen im Allgäu wurde zurückgenommen.

Anders als beim Zensus 2011 werden – wohl auch als eine Folge der vielen Zensusklagen – Stichproben beim Zensus 2021 nicht mehr nur in Kommunen mit über 10.000 Einwohnern erfolgen, sondern grundsätzlich in allen Städten und Gemeinden. Der Stichprobenumfang wird beim Zensus 2021 in den unterschiedlichen kommunalen Größenbereichen gegenüber dem Zensus 2011 voraussichtlich deutlich differieren und insgesamt deutlich von ca. 1,1 Mio. Einwohner auf ca. 1,6 Mio. Einwohner Baden-Württembergs steigen. Aufgrund dieses Effekts gilt ferner, dass sich ein fehlender Einwohner in der Stichprobe tendenziell desto stärker auf die Einwohnerzahl und damit auf die Finanzausweisungen für zehn Jahre einer Kommune auswirkt, je größer die Kommune ist und damit je kleiner ihre Stichprobe. Für die Stadt Wangen im Allgäu ist ein Stichprobenanteil von 10,1 % zu erwarten. Es ist daher umso wichtiger, die Qualität der Einwohnererhebung beim Zensus 2021 gegenüber dem Zensus 2011 noch zu verbessern, damit möglichst alle vorhandenen Einwohner/innen vollständig erfasst werden.

Beim Zensus 2021 haben Große Kreisstädte mit weniger als 30.000 Einwohner/innen erstmals die Möglichkeit, eine eigene Erhebungsstelle (EHST) einzurichten. Die Entscheidung hierfür muss voraussichtlich innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 (AGZensG 2021) bekannt gegeben werden, mit dem Anfang 2020 zu rechnen ist. Andernfalls erfolgt die Erhebung durch die Erhebungsstelle des Landkreises. Eine bedingte Alternative zum Betrieb einer eigenen Erhebungsstelle stellt für Große Kreisstädte mit weniger als 30.000 Einwohnern die Einrichtung eines Standorts der Erhebungsstelle des Landkreises in ihrer Stadt dar.

Die Erhebungsstellen kümmern sich eigenverantwortlich um die Anwerbung, Betreuung, Schulung und Koordination der Erhebungsbeauftragten. Sie bilden Erhebungsbezirke und teilen die Erhebungsbeauftragten dort ein. Die Qualität der Erhebungen und der Datenschutz werden von den Erhebungsstellen fortlaufend sichergestellt. Zudem liegt die Kontrolle der Erhebungsunterlagen genauso in ihrem Verantwortungsbereich wie die Kontaktaufnahme mit säumigen auskunftspflichtigen Bürgerinnen und Bürgern, so dass am Ende die Erhebungsunterlagen vollständig an das Landesamt übermittelt werden können. In jeder Erhebungsstelle müssen organisatorische, personelle, infrastrukturelle und technische Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der dort verarbeiteten Daten ergriffen werden. Durch eine Abschottung der EHST soll eine eindeutige und für jedermann nachvollziehbare Trennung der amtlichen Statistik von der übrigen Verwaltung sichergestellt werden.

Diese Schritte stehen bei der Umsetzung des Zensus 2021 an:

- Einrichtung der Erhebungsstellen zwischen Juli und Oktober 2020
- Personalgewinnung für Erhebungsstellen vom Juli 2020 bis März 2021
- Schulung des Erhebungsstellenpersonals vom Oktober 2020 bis April 2021
- Rekrutierung der Erhebungsbeauftragten vom November 2020 bis April 2021
- Personenerhebung (Stichproben) vom Juni bis Dezember 2021
- Auflösung der Erhebungsstellen spätestens im Mai 2022

Die Kosten für die Einrichtung einer Erhebungsstelle hängen stark davon ab, welche bereits vorhandenen Ressourcen der Stadtverwaltung genutzt werden können. Die Anforderungen an eine Erhebungsstelle können dem Anhang entnommen werden. Das Land gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden, bei denen örtliche Erhebungsstellen eingerichtet werden, zur Deckung der mit der Aufgabenübertragung verbundenen wesentlichen Mehrbelastungen eine Finanzausweisung in Höhe von voraussichtlich 43,8 Millionen Euro. Im Vergleich zu 2011 (29,5 Millionen Euro) ist der Betrag um 48 % gestiegen. 2011 wurde der Betrag als „knapp auskömmlich“ bewertet. Für den Zensus 2021 könnte daher eine Kostendeckung erreicht werden.

Die Finanzaufwendungen des Landes sollten jedoch nicht den entscheidenden Aspekt für die Einrichtung einer Erhebungsstelle bilden. Dafür sind die beschriebenen Folgen fehlender Einwohner in der Einwohnerzahl einer Stadt für zehn Jahre aufgrund unzureichender Kapazitäten in der Erhebungsstelle zu dramatisch.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die Einrichtung einer Erhebungsstelle in Wangen im Allgäu wird sich auf den städtischen Haushalt auswirken. Die genauen Kosten können derzeit noch nicht beziffert werden. Für die Einrichtung der Erhebungsstelle erhält die Kommune Finanzaufweisungen vom Land. Die genaue Höhe steht erst fest, wenn das Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2021 endgültig verabschiedet wurde.

### **Anlagen**

Informationsblatt Anforderungen an eine Erhebungsstelle